Die PVS Südwest
Ärztliche Gemeinschaftseinrichtung

Ausfallhonorar

1. **Darf dem Patienten eine Ausfallgebühr berechnet werden, wenn er zu einem konkret vereinbarten Termin nicht erscheint, ohne diesen zuvor abzusagen oder aber ihn zu spät absagt?**
   Bei Bestellpraxen, die mit entsprechender Terminvergabe arbeiten, ist die Berechnung einer Ausfallgebühr grundsätzlich zulässig.

   Einige inhaltliche und formelle Voraussetzungen müssen dafür allerdings erfüllt sein:

   - Die Berechnung eines Ausfallhonorars muss zwischen Arzt und Patienten vorab schriftlich vereinbart worden sein (vgl. § 7 MBO). Eine Ausfertigung der Vereinbarung sollte dem Patienten ausgehändigt werden.
   - Sowohl die Frist zur Absage (z.B. 2 Werktage) als auch das berechnete Ausfallhonorar muss angemessen sein (abzüglich ersparter Aufwendungen).
   - Die Ausfallhonorarvereinbarung soll eine Entlastungsklausel enthalten. („Es sei denn, das Nichterscheinen ist unverschuldet.“)
   - Der Arzt müsste den abgesagten Termin mit einem Ersatzpatienten besetzen können, wenn der Termin rechtzeitig abgesagt worden wäre. Dies muss er im Zweifel nachweisen können.

2. **Wie hoch ist ein angemessenes Ausfallhonorar?**
   Dies lässt sich nicht „pauschal“ beantworten.
   Es kommt auf den jeweiligen Vermögensschaden im Einzelfall an.
   Als Orientierungshilfe kann der nachgewiesene durchschnittliche Umsatz in der Praxis je Behandlungsstunde dienen, wobei sich der Arzt ersparte Aufwendungen (Materialersparnis oder Zeitnutzung durch Erledigung von Verwaltungsaufgaben etc.) anrechnen lassen muss.

3. **Kann dieses Ausfallhonorar über die PVS Südwest abgerechnet werden?**
   Grundsätzlich natürlich ja. Dazu muss der Patient aber zuvor seine Einwilligung gegeben haben. Beachten Sie bitte:
   Die Datenschutzgrundverordnung sieht in Art. 7 Abs. 4 DSGVO ein sog. Koppelungsverbot vor.
   Die Einwilligung zur Abrechnung über die PVS Südwest darf nicht mit weiteren abzugebenden Erklärungen - also auch nicht mit der schriftlichen Vereinbarung über ein Ausfallhonorar - verbunden werden.

   Als Erfüllung der Mindestanforderung kann angesehen werden, wenn verschiedene Erklärungen auf einem Formular optisch voneinander abgehoben und jeweils separat vom Patienten unterzeichnet werden.

   Wir stellen aus Gründen der Rechtssicherheit separate Formulare zur Verfügung, damit die freiwillig erteilte Einwilligung unmissverständlich zum Ausdruck kommt.

4. **Lässt sich dieses Ausfallhonorar einklagen?**
   Dem Grunde nach ja, wobei die Rechtsprechung bisher sehr unterschiedlich geurteilt hat.
   Schließlich ist im Einzelfall in Anbetracht der Höhe des Ausfallhonorars immer abzuwägen, ob ein Klageverfahren verhältnismäßig ist, zumal im Klageverfahren die Beweislast, dass der Termin nicht nachbesetzt werden konnte, beim Arzt liegt und dieser ggf. als Zeuge vor Gericht erscheinen muss.
   Sind die unter Punkt 1. aufgezeigten Voraussetzungen erfüllt, dann besteht grundsätzlich die Möglichkeit, die Forderung gegen den Patienten durchzusetzen.

Wichtiger Hinweis: Der Inhalt ist nach bestem Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Er wird regelmäßig auf Aktualität überprüft und gegebenenfalls angepasst. Gleichwohl machen es die Komplexität und der ständige Wandel der behandelten Materie erforderlich, Haftung und Gewähr auszuschließen.